



BZR Art. 75 Abs. 3:
Von der Anschlusspflicht ausgenommen sind Bauten, die bereits mehrheitlich erneuerbare Energien oder Abwärme nutzen.

BZR Art. 75 Abs. 1:
Bei Neubauten und Sanierungen ist in Gebieten, in welchen gemäss Energierrichtplan ein Wärmeverbund als prioritäre Wärmeversorgung festgelegt ist, ein Anschluss an diesen in erster Priorität zu prüfen.

Siehe Wirtschaftlichkeitsrechner:
„Beizulegende Dokumente“

BZR Art. 75 Abs. 2:
Grundeigentümer können zum Anschluss ihrer Liegenschaft an ein Fernwärmenetz [...] verpflichtet werden, [...] wenn die Kosten gegenüber alternativen (anderen), erneuerbaren Wärmeerzeugern in einem vergleichbaren Rahmen liegen